

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1914

1 (7.1.1914) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

Amthliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinshem.



Erscheint jenseits Mittwochs, Freitag
für Eingabe durch die Post aber vom Freitag
vierteljährlich Nr. 1.11.
Telephon Nr. 11.

Anzeigenpreis: Die Garmondseite 80 Pf.
Druck und Verlag:
Königliche Buchdruckerei
Sinshem a. G.

Nr. 1

Mittwoch, den 7. Januar 1913.

7. Jahrgang.

Die Bekämpfung der Maul- und
Klauenfeuche betr.

Nachdem im Hofgut **Zammhof** bei Adelsheim die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen ist, werden gemäß § 168 Abs. 1 Borschr. zum Vieh. Ges. S. 50 B. V. D. zum Vieh. Ges. für die Gemeinden Pilsbach, Hochst, Kirchardt, Treischlingen, Strombach, Huppenau, Babstadt, Ehrstadt, Ober- und Untergimpert, Pappelbach, Adersbach, Wollenberg, Neckarbischofsheim, Walldorf, Daisbach, Zugenhausen, Hostenheim, Sinshem, Mohrbach, Steinsfurt, Reihen, Waldongeloch, Michelsfeld, Giesheim, Dühren, Eichelbach, Weiter folgende Anordnungen getroffen:

Es ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenvielmärkten, mit Ausnahme der Schlachtmärkte in Schlachthöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestimmung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Viehlingen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Verkäufungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Versteigers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Viehweiden mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11, Abs. 1, 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.)

6. Ferner sind verboten:

a) Viehmärkte und öffentliche Viehweiden, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;

b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;

c) Körnungen von Tieren jeder Gattung.

Jeder Ausbruch oder Verdacht der Seuche ist der Ortspolizeibehörde sofort nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen anzuzeigen. Verletzungen der Anzeigepflicht oder der vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 St. G. B. und der §§ 74—77

des Vieh. Ges. und ziehen den Verlust des Einfuhranpruchs für Kinevieh nach sich.

Sinshem, den 31. Dezember 1912.

Großh. Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und
Klauenfeuche betr.

Nachdem auf der abgeforderten Gemarkung **Zammhof** bei Adelsheim die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen ist, wird gemäß § 165 ff. der Ausführungsverordnungen zum Vieh. Ges. die Gemeinde Pilsbach nebst Zammhof in das Beobachtungsgebiet (Adelsheim, Reichen und Sittlingen) einbezogen und treten für diese Gemeinden neben den mit Bezugsanmeldung vom 31. Dezember 1912 angeordneten Schutzmaßnahmen noch folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespännern durch das Beobachtungsgebiet verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürgermeisteramt gestattet werden. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Aufzucht oder Zuchtzwecken kann durch das Bezirksamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe § 166 Abs. 2 und 3 der Ausführungsverordnungen zum Vieh. Ges. und § 49 der Volksh. Verordnung hierzu.

3. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidengang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tümpfen und Schwemmen für Klauenvieh verboten.

4. Hunde sind im Beobachtungsgebiet festzuliegen.

Sinshem, den 2. Januar 1913.

Großh. Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Schweinefeuche
und Schweinepest betr.

Da die Schweinefeuche und Schweinepest eine größere Verbreitung erlangt hat und wiederholt in das Großherzogtum eingeschleppt worden ist, wurde zur Bekämpfung dieser Seuchen von Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 23. Dezember 1912 Nr. 56315 bis auf weiteres bestimmt:

1. Die von Händlern in das Großherzogtum eingeführten Einfuhrschweine unterliegen vor der Verkaufsbereitstellung einer fünfjährigen Beobachtung nach § 36 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. April 1912, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betr.

Hierdurch bleiben die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenfeuche getroffenen weitergehenden Anordnungen unberührt.

2. Für die im Besitze von Händlern befindlichen Ein-

